

Eißholzstraße 30 – 33 (Kammergericht)  
10781 Berlin (Postanschrift)  
Tel.: 0173 616 40 53 (Vorsitzender)  
Tel: (Dienst): 9015 2543  
E-Mail: [stefan.finkel@drb-berlin.de](mailto:stefan.finkel@drb-berlin.de) (Vors.)  
Tel: 030 / 416 67 42 (Stienert – Geschäftsstelle)  
Fax: 030 / 417 130 02 (Stienert)  
E-Mail: [info@drb-berlin.de](mailto:info@drb-berlin.de)

Senatsverwaltung für Justiz  
- Die Senatorin für Justiz –  
Salzburger Straße 21 – 25  
10825 Berlin

Berlin, den 13. Dezember 2010

**Gemeinsames Richterrecht mit Brandenburg  
hier: Referentenentwürfe eines Gesetzes zur Angleichung des Richterrechts  
der Länder Berlin und Brandenburg und eines zwölften Gesetzes zur Änderung  
der Verfassung von Berlin**

**Ihr Schreiben vom 29. November 2010, Az.: I A 3 / I A 7 – 3110/9**

Sehr geehrte Frau von der Aue,

ich bedanke mich für die Übersendung der oben genannten Gesetzesentwürfe. Zugleich möchte ich aber auch mein völliges Unverständnis zu der Kürze der eingeräumten Stellungnahmefrist betonen. Schon bei der ersten Anhörung wurde im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang des Gesetzesentwurfes eine viel zu kurze Frist gewährt, um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können. Nunmehr standen gerade einmal noch sieben Arbeitstage zur Verfügung. In den Ministerien des Landes Berlin und des Landes Brandenburg ist dagegen seit Jahren an dem Gesetzesentwurf gearbeitet worden. Eine Erörterung mit den Fachverbänden hat im Land Berlin anders als im Land Brandenburg während der ganzen Zeit nicht stattgefunden. Nachfragen wurden mit der Beteuerung beschieden, dass zu gegebener Zeit ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werde..

Berücksichtigt man Ihre ursprüngliche Planung, den Gesetzesentwurf schon am 14. Dezember 2010 in den Senat zu bringen, weiter, kann daraus nur der Schluss gezogen werden, dass eine Mitarbeit der Verbände nicht gewünscht ist.

Die Übersendung hat augenscheinlich nur den Sinn, den Anforderungen des in § 6 BerlRiG geregelte Beteiligungsrechts formal gerecht zu werden, eine tatsächliche fachlich-inhaltliche Beteiligung aber nicht zu wollen. Es wird dabei verkannt, dass die Fachverbände eine Kompetenz in die Diskussion einbringen, die bei Gesetzgebungsvorhaben auf Bundesebene durchaus geschätzt wird. Darüber hinaus sind Offenheit, Transparenz und Dialogbereitschaft Voraussetzungen für den Erfolg eines neuen Richtergesetzes. Diese Voraussetzungen werden durch die eingeschlagene Verfahrensweise nicht erfüllt.

Mit besonderem Erstaunen haben wir ferner zur Kenntnis genommen, dass entgegen der ausdrücklichen Zusicherung, die Sie und Herr Staatssekretär Lieber in der Anhörung im Mai 2009 gegeben hatten, die Rechte der Staatsanwaltsräte nach wie vor nicht über die Rechte der Richterräte hinausgehen (vgl. näher auf S. 16 und 17).

Dennoch will sich der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin – einer Zusammenarbeit nicht verschließen und nimmt zu dem Gesetzesentwurf Stellung. Bevor auf einzelne Fragen eingegangen wird, kann aber schon hier zusammenfassend erklärt werden, dass die Landesverbände Brandenburg und Berlin diesen Gesetzesentwurf, der eine Kombination der nachteiligen Regelungen der jeweiligen alten Ländergesetze darstellt, ablehnen, wenn nicht wesentliche Änderungen eingearbeitet werden.

Zudem erscheint es denknotwendig, zusammen mit einem gemeinsamen Richtergesetz auch in beiden Ländern eine gemeinsame Besoldung einzuführen. Es kann nicht angehen, dass z.B. ein Kollege, der in Brandenburg am Verwaltungsgericht arbeitet, in bestimmten Konstellationen zu rechnen anfangen muss, ob er als Richter im Beförderungsamts am gemeinsamen Oberverwaltungsgericht weniger als zuvor verdient.

Im Einzelnen:

#### **§ 4 RiG-E**

Nicht hinnehmbar ist, dass in § 4 Abs. 1 weiterhin – sogar als zwingende Regelung – vorgeschrieben sein soll, Kolleginnen und Kollegen, die aus gutem Grund nur eine Teilzeitbeschäftigung ausüben können oder um eine Beurlaubung nachsuchen müssen, einen „Planstellenverzicht“ abzunötigen. Diese familien- und vielfach im besonderen Maße frauenfeindliche Haltung ist umso unverständlicher, als eine entsprechende Bestimmung im Entwurf für Brandenburg nicht mehr vorgesehen ist, obwohl Brandenburg als Flächenstaat mit kleineren Gerichten dafür bessere, wenn auch keine guten Gründe anführen könnte. Brandenburg führt in seiner Begründung der Neufassung sogar aus, dass eine andere Regelung sowohl familienpolitisch aber auch aus Gleichstellungsgründen zumindest fraglich wäre. Wir lehnen die mit dem „Planstellenverzicht“ verbundene Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit entschieden ab; es ist nicht einzusehen, weshalb Kolleginnen und Kollegen, die unter Gehaltsverzicht verdienstvolle private Aufgaben erfüllen wollen, künftig derart verunsichert werden solle; zumal es in der Vergangenheit hier nach Kenntnis unseres Verbandes auch nie zu Problemen gekommen ist.

#### **§ 5 RiG-E**

Auch in § 5 Abs. 2 Nr. 3 RiG-E ist die Nötigung zum „Planstellenverzicht“ vorgesehen. Insoweit gelten die Ausführungen zu § 4 RiG-E mit der Einschränkung, dass in diesen Fällen Grund für die angestrebte Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nicht die Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist. Bedauerlich ist, dass § 5 Abs. 1 RiG-E eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes nicht vorsieht. Dadurch werden Richter und Staatsanwälte unterschiedlich behandelt, da § 54 Abs. 4 LBG das zulässt, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine vergleichbare Bestimmung sollte auch für Richter gelten. Warum dies, wie es in der Begründung heißt, den „Besonderheiten der richterlichen Unabhängigkeit einerseits und den Erfordernissen der Rechtspflege andererseits“ nicht gerecht werden soll, ist unverständlich.

### **§ 9 RiG-E**

Die grundsätzliche Problematik dienstlicher Beurteilungen von Richtern soll hier nicht erörtert werden. Wenn man daran und auch an der Regelbeurteilung festhalten will, so ist es zu begrüßen, dass die nähere Ausgestaltung einschließlich der Möglichkeit, Ausnahmen vorzusehen, dem Verordnungsgeber vorbehalten bleibt. Unklar ist allerdings das Verhältnis zu den §§ 19 und 26 LfbG-E, nach denen die Altersgrenze von 50 Jahren wegfallen und der Regelbeurteilungszeitraum von fünf auf vier Jahre gekürzt werden soll.

### **§§ 11 und 12 RiG-E**

Die Neukonzeption des Richterwahlausschusses verzichtet ohne Not auf den in dem Berliner und gemeinsamen Richterwahlausschuss vorhandenen richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Sachverstand. Dies lehnen wir entschieden ab. Bislang genießen die Entscheidungen des Richterwahlausschusses in der Berliner Justiz hohes Ansehen. Die Senatsverwaltung für Justiz ist auf diese Akzeptanz ihrer Personalentscheidungen angewiesen. Sie wird durch die Neuregelung gefährdet. Die im Ausschuss vertretenen Richter sowie der staatsanwaltliche Vertreter konnten aufgrund ihrer eigenen Berufserfahrung die Anforderungen an die zu besetzenden Ämter besonders gut einschätzen. Diese zur Sicherung eines ausreichenden Qualitätsstandards notwendigen Regelungen sollen nun ohne neue, den gleichen Standard garantierende Regelungen aufgegeben werden.

Ausdrücklich begrüßt wird dagegen, dass die Anregung, auf den Begriff der „Beförderung“ zu verzichten, aufgenommen worden ist, und nunmehr zutreffend von einer Ernennung in ein „Richteramt mit höherem Endgrundgehalt“ die Rede ist. Auch die Formulierung in der geplanten Verfassungsänderung sollte entsprechend angepasst werden.

Es fehlt weiterhin an einer nachvollziehbaren Begründung dafür, warum die Zuständigkeit für die Versetzung von Richtern, wie sie in dem alten Brandenburger Richtergesetz zu finden ist, nicht geregelt wurde. Sinn der Beteiligung eines Richter-

wahlausschusses bei den grundlegenden Personalentscheidungen ist die Stärkung der demokratischen Legitimation der dritten Gewalt. Aus diesem Grund muss auch eine Kompetenz des Richterwahlausschusses in Fällen der Versetzung geschaffen werden. Die alte Brandenburger Regelung ist jedenfalls immer dann sinnvoll, wenn eine Versetzung zwischen verschiedenen Gerichtsbarkeiten in Betracht kommt oder auch eine Versetzung zwischen gleichwertigen, inhaltlich aber völlig unterschiedlichen Ämtern (beispielsweise Versetzung eines Vorsitzenden Richters am Landgericht – R 2 zum Amtsgericht als weiterer Aufsicht führender Richter – R 2). Ein gutes Beispiel hierfür ist die Besetzung der Präsidentenstelle des Amtsgerichts Schönebergs, die nach zwei gescheiterten Besetzungsversuchen unter Beteiligung des Richterwahlausschusses durch eine Versetzung unter Umgehung des Richterwahlausschusses erfolgte. Der Richterwahlausschuss sollte daher aufgrund der erheblichen persönlichen und strukturellen Bedeutung auch mit allen Versetzungen auf der Grundlage des § 32 DRiG und mit der Übertragung eines weiteren Richteramtes gemäß § 27 Abs. 2 DRiG befasst werden.

Falls im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens die Zuständigkeit des Richterwahlausschusses für Versetzungen nicht hergestellt wird, ist es nicht akzeptabel, dass über Versetzungen allein die Senatsverwaltung für Justiz ohne eine effektive Kontrolle durch ein Mitbestimmungsorgan entscheiden kann. In Betracht kommt als Ausgleich eine Stärkung der gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 3 RiG-E zu beteiligenden Präsidialräte dahin, dass eine Versetzungsentscheidung nur mit ihrer Zustimmung ergehen darf. Dies würde eine entsprechende Ergänzung des § 61 RiG-E erfordern. § 61 Abs. 1 RiG-E sollte dann wie folgt lauten: Eine Entscheidung über Maßnahmen nach § 60 Abs. 1 kann nur getroffen werden, wenn eine befürwortende Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt oder die Frist zur Stellungnahme ergebnislos verstrichen ist.

In den letzten Jahren sind in der Justiz nach den uns bekannten Zahlen mehr Frauen als Männer eingestellt worden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum nach **§ 11 Abs. 3 RiG-E** das zuständige Mitglied des Senats „den Richterwahlausschuss regelmäßig über die allgemeine Bewerbungs- und Stellensituation im Land unter Berücksichtigung des Anteils von Frauen“ unterrichten soll.

Das Quorum von acht Abgeordneten in **§ 12 Abs. 1 RiG-E** ermöglicht eine von den Mehrheits und damit regelmäßig Regierungsparteien parteipolitisch geprägte Wahl. Soweit es dazu die Gesetzesbegründung konstatiert, dass sich die Zwei-Drittel-Mehrheit der Abgeordneten „in Brandenburg bewährt“ habe, vergisst sie, die Vorzüge dieser Regelung auch vorzustellen. Erst recht schweigt sie zu der Frage, warum sich die viel länger bestehende Berliner Regelung nicht bewährt haben soll. Der Entwurf kombiniert letztlich die Brandenburger Besetzung des Richterwahlausschusses (§ 12 RiG-E) mit den Berliner Mehrheitsanforderungen (§ 22 Abs. 2 RiG-E) in der denkbar unvorteilhaftesten Weise und atomisiert damit die richterliche Mitwirkung. Dies wird mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Wenn bei der in § 12 RiG-E vorgesehenen Besetzung zugleich die qualifizierte Mehrheit für Entscheidungen im Richterwahlausschuss abgeschafft wird, ist der Rückschritt in der Beteiligung der Richterschaft so dramatisch, dass die Sinnhaftigkeit der Mitwirkung nichtparlamentarischer Mitglieder in diesem Gremium grundsätzlich in Frage steht. Mit der Umsetzung dieser Neuregelung wäre eine künftige Dominanz der Abgeordneten vorgezeichnet und es bestünde die – nach Erfahrungen anderer Länder – begründete Befürchtung einer zunehmenden Politisierung des Richterwahlausschusses. Solange von den zwölf Mitgliedern des Richterwahlausschusses acht Abgeordnete sind, kann eine Mitwirkung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten nur dann Sinn machen, wenn durch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit rein tatsächlich keine Entscheidung gegen den besonderen Sachverstand der justiziellen Mitglieder getroffen werden kann.

Sollte der Landesgesetzgeber an einer Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz interessiert sein, wäre unbedingt die Erhöhung der Anzahl der nichtparlamentarischen Mitglieder von insgesamt vier auf sieben angezeigt. Hierzu könnte die Zahl der von allen Richtern gewählten Mitglieder (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) auf drei erhöht sowie ein Staatsanwalt (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) und ein Vertreter der Fachgerichtsbarkeiten (Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) als ständige Mitglieder des Richterwahlausschusses vorgesehen werden. Zugleich sollte ein ständiges Mitglied aus der Anwaltschaft (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und ein nichtständiges Mitglied aus der jeweils betroffenen Gerichtsbarkeit bzw. den

Staatsanwaltschaften (Abs. 1 Satz 2) beibehalten werden. Entsprechend der Berliner Gesetzeslage sollte zugleich die Anzahl der Abgeordneten leicht auf sieben reduziert werden, so dass eine paritätische Besetzung mit parlamentarischen und nichtparlamentarischen Mitglieder erreicht wird.

### **§ 13 Abs. 1 Satz 1 RiG-E**

Auch wenn es grundsätzlich zu begrüßen ist, dass auch ein Staatsanwalt als nichtständiges Mitglied des Richterwahlausschusses gewählt werden soll, ist die vorgesehene Mitwirkung dieses nichtständigen Mitglieds an allen Einstellungsentscheidungen der Gerichtsbarkeiten (mit Ausnahme der Finanzgerichtsbarkeit) – unter Ausschluss des nichtständigen Mitglieds der jeweiligen Gerichtsbarkeit – nicht einzusehen. Allein der seit einigen Jahren praktizierte Laufbahnwechsel zwischen den Staatsanwaltschaften und der ordentlichen Gerichtsbarkeit genügt als Rechtfertigung für diese Ausgrenzung der jeweiligen Gerichtsbarkeiten bei der Einstellung des Nachwuchses nicht. Im Hinblick auf den regelmäßigen Laufbahnwechsel ließe sich mit der gleichen Berechtigung argumentieren, dass der nichtständige Vertreter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei allen Einstellungsentscheidungen zugunsten der Staatsanwaltschaften hinzugezogen werden müsse.

Gänzlich unverständlich wird die Regelung allerdings, wenn man die Fachgerichtsbarkeiten betrachtet. Mit Blick auf die Größe der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Verhältnis zu den Fachgerichtsbarkeiten wird man – das hat zumindest die bisherige Praxis gezeigt – davon ausgehen können, dass die ständigen Mitglieder des Richterwahlausschusses in der Regel aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit stammen. Nach der vorgeschlagenen Regelung würde bei Einstellungen von Proberichtern in der Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit kein Richter der jeweiligen Gerichtsbarkeit mehr mitwirken.

Es spricht einiges für die Beteiligung eines Staatsanwalts im Richterwahlausschuss und zwar – wie die Beteiligung eines Rechtsanwalts – auch für dessen ständige Beteiligung. Dies sollte allerdings erfolgen, indem die Zahl der justiziellen Richterwahl-

ausschussmitglieder entsprechend erhöht wird. Auf die obige Stellungnahme zu § 12 Abs. 1 RiG-E wird verwiesen.

#### **§§ 14 Satz 2, 16 Abs. 2 RiG-E**

Angesichts der politischen Schwierigkeiten in Brandenburg mit der Neuwahl des Richterwahlausschusses nach der Landtagswahl 2009 führt diese Neuregelung zu Bedenken. Die Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses soll nun über den Ablauf der Legislaturperiode hinaus wirken, solange nicht in der Person einzelner Mitglieder ein Fall des Erlöschens nach § 16 RiG-E eintritt. Nur für den Fall, dass die ehemals als Abgeordnete in den „alten“ Richterwahlausschuss entsandten Mitglieder nicht mehr dem neuen Landtag angehören, sieht § 16 Abs. 2 RiG-E eine Ergänzungswahl durch den Landtag vor. Wenn also ohnehin zur Nachbesetzung des „alten“ Richterwahlausschusses eine Landtagsbefassung erforderlich sein soll, liegt es nahe, in diesem Zuge den gesamten Richterwahlausschuss vom Landtag neu wählen zu lassen.

In § 16 Abs. 2 RiG-E fehlt zudem eine Regelung dazu, dass der „alte“ Richterwahlausschuss erst durch die Ergänzungswahl wieder handlungsfähig sein soll. Anderenfalls besteht für die demokratische Legitimation der Entscheidungen des Ausschusses die Gefahr, dass übergangsweise weniger parlamentarische als nichtparlamentarische Mitglieder im Richterwahlausschuss über Personalfragen der Justiz entscheiden. Aufgrund des hierin liegenden offensichtlichen Verfassungsverstoßes würde dies im Ergebnis dazu führen, dass der Richterwahlausschuss gar nicht zusammenkommt, also seine Arbeit ruht und hierdurch nicht wünschenswerte Verzögerungen bei Personalentscheidungen verursacht werden.

#### **§ 15 Abs. 1 Satz 2 RiG-E**

Hierbei handelt es sich um eine aus Brandenburg übernommene Regelung, die grundsätzlich zu begrüßen ist. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum entgegen deren alter Regelung nunmehr drei statt zwei Personen zur Wahl vorgeschlagen werden müssen. Dieses Auswahlrecht des Parlaments schwächt in einem nicht mehr hinnehmbaren Maß die demokratische Legitimation der Richter.

### **§ 19 Abs. 1 RiG-E**

Der sehr umfassend angelegte Ausschließungsgrund der laufenden Bewerbung entspricht zwar § 18 Abs. 1 BbgRiG, schwächt aber die Mitwirkungsmöglichkeiten der Richter und Staatsanwälte im Richterwahlausschuss.

In Anbetracht der teils erheblichen Dauer von Ausschreibungsverfahren von der Bewerbung bis zur endgültigen Besetzung der Stelle führt diese Norm zu einem monatelangen Ausschluss des Bewerbers, bei einem Konkurrentenstreitverfahren kann hieraus leicht ein jahrelanger Ausschluss werden. Unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung einer Befangenheit ist der Ausschlussgrund in dieser umfassenden Form entbehrlich. Da § 19 Abs. 1 RiG-E ohnehin auf einige Nummern des § 41 ZPO verweist, könnte diese Verweisung auf § 41 Nr. 1 ZPO erweitert werden, so dass ausreichend klargestellt ist, dass das Mitglied in seinem eigenen Bewerbungsverfahren nicht mitwirken darf. Um jeden Schein einer Beeinflussung des sich bewerbenden Mitgliedes auf die übrigen Mitglieder des Richterwahlausschusses zu vermeiden, könnte ergänzend ein Ausschluss von der ganzen Sitzung vorgesehen werden, in der über die betreffende Stelle entschieden werden soll.

### **§ 20 Abs. 2 Satz 3 RiG-E**

Nicht nachvollziehbar ist, warum durch die Einführung des § 20 Absatz 2 Satz 3 RiG-E das Recht der Richter auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt wird. Insofern überzeugen auch weder die Hinweise auf § 88 Abs. 1 LBGBIn, der lediglich die Personalverwaltung und die Personalwirtschaft betrifft, noch auf die nach Meinung der Verfasser des Gesetzesentwurfes ohnehin in jedem Fall notwendige Einwilligung der Bewerber, wenn sie ernannt oder befördert werden wollen, wenig. Dies gilt umso mehr, als dass eine Regelung nach den eigenen Ausführungen ja eigentlich überflüssig ist.

### **§ 21 RiG-E**

Nicht nachvollziehbar ist, warum aus der vorliegenden Fassung entgegen der letzten Brandenburger Fassung das Anhörungsrecht des Richterwahlausschusses wieder gestrichen wurde. Es handelt sich dabei um eine in Brandenburg bewährte Rege-

lung, die gerade in schwierig zu beurteilenden Fällen dem Richterwahlausschuss eine gute Möglichkeit bietet, sich eine noch bessere Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Dies zeigt im Übrigen auch die abweichende Regelung in Brandenburg, wo genau diese Möglichkeit in § 24 RiG-E wieder aufgenommen wurde. Aus Gründen der Klarstellung erscheint es überdies wünschenswert, durch die Aufnahme eines § 21 Abs. 2 Satz 2 BbgRiG entsprechenden Satzes auch das Anwesenheitsrecht eines Protokollführers (und weiterer Mitarbeiter des Ministeriums) bei der nicht öffentlichen Sitzung festzuhalten. Wünschenswert wäre zudem, dass auch die nichtständigen Mitglieder ein ständiges Anwesenheitsrecht erhalten.

### **§ 22 Abs. 1 RiG-E**

Wenn es zu einer geänderten Besetzung des Richterwahlausschusses nicht kommen sollte, muss die qualifizierte Zwei-Drittel-Mehrheit für alle Entscheidungen des Richterwahlausschusses beibehalten werden. Es reicht aber nicht, dass diese Mehrheit nur im ersten Wahlgang notwendig ist. Die Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse im Richterwahlausschuss zu Lasten der Richterschaft wird weiterhin mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

### **§ 23 Abs. 1 Satz 2 RiG-E**

Es wird auf die Ausführungen unter § 20 Abs. 2 Satz 3 RiG-E verwiesen.

### **§ 27 RiG-E:**

Die Klarstellung eines Freistellungsanspruches für Richterräte (und Staatsanwaltsräte) in § 27 Abs. 2 Satz 2 RiG-E ist grundsätzlich zu begrüßen; denn die Entlastung von der rechtsprechenden bzw. ermittelnden Tätigkeit stellt keine Privilegierung dar. Die Vorschrift lässt aber noch zu viel unregelt. So fehlt es an einer klaren Regelung bezüglich des Umfangs der Freistellung für die Mitglieder der Räte. Insbesondere die Staatsanwaltsräte, die keine richterliche Unabhängigkeit genießen, sind für ihre Tätigkeit auf eine konkrete § 43 Abs. 1 PersVG entsprechende Regelung angewiesen. Zudem muss noch eine Regelung geschaffen werden, wer über die Freistellung – auf Antrag des Richters bzw. des Staatsanwaltes – zu entscheiden hat. Die praktische Relevanz einer solchen Regelung zeigte sich bezüglich des Gesamtrich-

terrates beim Landessozialgericht. Die Verhandlungen mit der Präsidentin dauerten viel zu lange, bis geklärt war, dass sie für die Entscheidung zuständig ist.

Die Verweisung in § 27 Abs. 3 RiG-E auf § 109 BPersVG (Dienstunfälle) ist zu begrüßen.

### **§ 29 RiG-E**

Es wird begrüßt, dass die Abordnung an eine Behörde nicht zum Ausscheiden des Mitglieds führt. Sinnvoll ist auch, dass die Abordnung zur Erprobung bei Gesamtrichterräten die Mitgliedschaft im Rat nicht berührt.

### **§ 31 RiG-E**

Es sollte alles vermieden werden, was den Eindruck erzeugt, die Dienststelle habe bei der Entscheidung über die Gewährung von Räumen etc. ein Ermessen. Die Vorschrift sollte deshalb wie folgt gefasst werden: „...; sie stellt die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung“.

### **§ 34 Abs. 2 RiG-E**

In der Neufassung des § 34 Abs. 2 RiG-E wurde der Stellungnahme des Landesverbandes Brandenburg vom 18.02.2009 Rechnung getragen und die bisherige Mitgliederzahl des Gesamtrichterrates mit sieben beibehalten. Die Größe der Gerichtsbarkeiten in Berlin und die Vielfalt der in einem Gesamtrichterrat anfallenden Aufgaben legt allerdings für Gerichtsbarkeiten mit mehr als 750 Planstellen als Größe des Gremiums neun Richter nahe. So könnte den großstädtischen Verhältnissen in Berlin besser in einem gemeinsamen Gesetz Rechnung getragen werden. Für die Gesamtrichterräte der anderen – kleineren – Gerichtsbarkeiten ist allerdings zu bedenken, ob nicht – wie in dem ursprünglichen Entwurf vorgesehen – ein Gesamtrichterrat aus fünf Richtern eine bessere Arbeitsfähigkeit des Mitbestimmungsgremiums sichern könnte. Hier könnte eine Grenze von bis zu 250 Planstellen als Grenze vorgesehen werden.

### **§ 35 RiG-E**

Es wird nicht für richtig erachtet, dass nach § 35 Abs. 3 RiG-E die richterlichen Mitglieder des Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrats aus dem Kreis der Mitglieder anderer Räte bestimmt werden. Der Richterbund tritt für eine Direktwahl sämtlicher Richterräte ein.

### **§§ 41 u. 42 RiG-E**

Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, dass die Kataloge der §§ 41 und 42 RiG-E hinter denen der Personalvertretungen aus dem PersVG zurückblieben. Hierauf wurde bereits während der Anhörung im Abgeordnetenhaus hingewiesen. Die Begründung zu §§ 41, 42 RiG-E zeigt auch nicht auf, worin diese willkürliche Unterscheidung jeweils seine Rechtfertigung findet. So sollten in § 41 Abs. 1 RiG-E unter einer weiteren Ziffer Maßnahmen zur technischen Überwachung und Kontrolle (z. B. Videoüberwachung in Gerichtsgebäuden) aufgeführt werden. Nach dem PersVG sind solche Maßnahmen mitbestimmungspflichtig (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 b PersVG), für Richter jedoch nur eingeschränkt (§ 41 Abs. 2 Nr. 2 RiG-E). Aufgenommen werden sollten zudem die Beteiligungstatbestände, der Abgabe von Beurteilungen (§ 90 Nr. 7 PersVG), der Fortentwicklung von Personalbemessungssystemen (PebbSy), der allgemein Festlegung von Verfahren und Methoden von Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen (vgl. § 81 I HessPVG i. V. m. § 25 HessRiG), der Mitbestimmung nicht nur bei Beurteilungsrichtlinien (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 des Entwurfs), sondern auch von Beförderungs- und Erprobungsrichtlinien sowie Anforderungsprofilen. Insbesondere die Beurteilungen sollten zumindest der Mitwirkung unterliegen; denn die derzeit fehlende Vergleichbarkeit und Transparenz führt zu einer zunehmenden Unzufriedenheit der Richterinnen und Richter.

### **§ 47 Abs. 8 RiG-E**

Die Regelung in § 47 Abs. 8 RiG-E, die offensichtlich auf dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.1995 - 2 BvF 1/92Bbg – beruht (NVwZ 1996, 574), zeigt deutlich, dass die Selbstverwaltung der Justiz zwingend erforderlich ist. Denn mit Hilfe dieser Vorschrift wird jegliche Mitarbeit der Richterräte konterkariert, wenn letztlich die Behörde immer ihre Ansicht durchsetzen kann.

### **§ 50 RiG-E**

§ 50 Abs. 1 RiG-E ist in der vorliegenden Form nicht sachgerecht. Die Tatbestandsvoraussetzung, dass durch den Beschluss der Auftrag „für eine geordnete Rechtspflege zu sorgen, nicht nur unerheblich berührt wird“ ist zu offen. Der Absatz sollte daher ersatzlos gestrichen werden. § 50 Abs. 2 RiG-E stellt eine völlig ausreichende Regelung dar.

### **§ 61 Abs. 4 RiG-E**

Grundsätzlich müssen dem Präsidialrat alle Informationen zur Verfügung stehen, die auch der Richterwahlausschuss erhält. Das ist in Praxis. Daher sollte im Gesetz geregelt werden, dass den Präsidialräten auch die Begründungen, die Besetzungsvorschläge der Chefpräsidenten bzw. der Senatsverwaltung mitzuteilen sind. Das könnte durch folgende Formulierung erreicht werden: „Mit dem Antrag, der zu begründen ist, sind im Fall des ...“ Entsprechendes gilt für die wichtige Information nach § 11 Abs. 3 RiG-E. Bezüglich der Regelung in § 61 Abs. 4 Satz 2 RiG-E wird auf die Ausführungen unter § 20 Abs. 2 Satz 3 RiG-E verwiesen.

### **§ 62 RiG-E**

Die Verweisung auf § 36 Abs. 1 RiG-E sollte um die Nummer 2 erweitert werden. Gerade in den Präsidialräten sind viele erfahrene Kollegen vertreten, weshalb es bei der vorgesehenen Amtsdauer nicht völlig ausgeschlossen ist, dass die Gesamtzahl der Mitglieder um mehr als ein Viertel sinkt.

### **Richterdienstgerichte (§§ 64-72 RiG-E)**

Entgegen dem früheren Gesetzentwurf ist nun vorgesehen, dass die Richterdienstgerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit angesiedelt werden. Dies überzeugt nicht. Zwar verhindert der neue Entwurf zumindest, dass der Dienstort des Vorsitzenden aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Geschäftsstelle am Land- bzw. Kammergericht an unterschiedlichen Orten ansässig sind. Dies hätte, worauf wir bereits hingewiesen haben, zu erheblichen Praktikabilitätsproblemen geführt. Damit erschöpfen sich jedoch auch schon die Vorzüge der nun vorgesehenen Regelung. Eine größere Sachnähe der Verwaltungsgerichte rechtfertigt die Verlegung der Dienstgerichtsbar

keit dorthin jedenfalls nicht; denn bei den vor den Richterdienstgerichten verhandelten Verfahren handelt es sich allenfalls teilweise um klassische dienstrechtliche Angelegenheiten, für die ein besonderer Sachbezug zur Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht. Soweit hingegen der wichtige Bereich der Verfahren wegen Eingriffen in die richterliche Unabhängigkeit in Rede steht (§ 26 DRiG), entfällt das Argument der Sachnähe. Hinzu kommt, dass die ganz überwiegende Zahl der Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig ist. Daher fordern wir, die Richterdienstgerichte wie bisher dort anzusiedeln und auch mit einem Vorsitzenden aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu besetzen. Andernfalls entstünde auch die absurde Situation, dass in den ersten beiden Instanzen das Verwaltungsgericht bzw. das Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung berufen ist, während in letzter Instanz das beim Bundesgerichtshof angesiedelte Dienstgericht des Bundes über die Rechtsmittel zu entscheiden hätte.

Die Mitwirkung anwaltlicher Beisitzer lehnen die Landesverbände des Deutschen Richterbundes weiterhin ab. Es ist nicht nachvollziehbar, dass selbst der zwischenzeitlich mit Brandenburg gefundene Kompromiss, der anwaltliche Beisitzer nur in zweiter Instanz vorsah, wieder aufgegeben worden ist. Hinter der vielbeschworenen Außenperspektive der Anwälte, mit welcher deren Beteiligung an der Richterdienstgerichtsbarkeit begründet wird, steckt in Wahrheit ein nicht gerechtfertigtes unausgesprochenes Misstrauen gegenüber der Richterschaft.

### **Disziplinarverfahren (§§ 73-79 RiG-E)**

Die Schaffung einer dem Berliner Richtergesetz bislang fremden neuen Disziplinarmaßnahme (Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt, verbunden mit Gehaltskürzung, § 74 Nr. 5) sehen wir äußerst kritisch. Die Verweisung auf eine Lücke im bisherigen Recht bei Richtern im Eingangsamtsamt vermag nicht zu überzeugen; denn hier ist bereits bislang eine Gehaltskürzung möglich. Die Notwendigkeit, diese mit einer Versetzung zu kombinieren, erschließt sich nicht, zumal die Gefahr besteht, dass gleich besoldete Richterämter künftig eine unterschiedliche Wertigkeit zugesprochen bekommen, wenn die Versetzung von einem Amt in ein anderes eine Disziplinarmaßnahme darstellt. Soweit in der Begründung darauf verwie-

sen wird, dass es sich um eine von Brandenburg übernommene handelt, überzeugt dies nicht; denn dort wurde diese Vorschrift bisher kein einziges Mal angewandt.

### **Versetzungs- und Prüfungsverfahren (§§ 80-87 RiG-E)**

Für nicht akzeptabel halten wir die vorgesehene Verschärfung der Rechtslage zu Lasten der Richter bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Zustimmung (§ 84 Abs. 4). Der automatische Einbehalt der das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge ab dem Zeitpunkt der Antragstellung beim Dienstgericht umgeht in nicht hinzunehmender Weise die Kompetenz des Dienstgerichts. Das Dienstgericht, und nicht die Justizverwaltung, entscheidet im Streitfall über die Frage, ob ein Richter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen ist. Die automatische Kürzung der Dienstbezüge greift dieser Entscheidung unzulässiger Weise vor. Der Richter wird damit unter Druck gesetzt, zu einem schnellen Abschluss des dienstgerichtlichen Zurruhe-setzungsverfahrens beizutragen und ggf. auf mögliche Einwendungen zu verzichten. Die vorgesehene Regelung wirkt sich umso gravierender zum Nachteil der Richter aus, als kein Rechtsschutz gegen die teilweise Einbehaltung der Bezüge vorgesehen ist. Es obliegt allein der Entscheidung der Justizverwaltung, ob ein Richter verminderte Bezüge erhält. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt der richterlichen Unabhängigkeit nicht hinnehmbar. Die Nachzahlung für den Fall, dass der Richter letztlich obsiegt, kompensiert dies nur völlig unzureichend, da der Richter während des laufenden Verfahrens nur die geringeren Bezüge erhält und über eine mögliche Erstattung im Ungewissen bleibt, zumal auch eine Verzinsung der einbehaltenen Bezüge nicht vorgesehen ist.

### **Wahlen (§§ 88-91 RiG-E)**

Es wird begrüßt, dass die Wahlen zu den Richter- und Gesamtrichterräten sowie der Präsidialräte künftig regelmäßig nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden sollen. Dieses System hat sich in Brandenburg bereits bewährt und ist durch die Einbindung der Berufsverbände in besonderem Maße geeignet, eine gleichmäßige Repräsentanz aller Gerichte und Gerichtsbarkeiten in den Gremien sicherzustellen. Hingegen halten wir es für unangemessen, die Proberichter generell von der Wählbarkeit auszuschließen. Mit dieser Regelung unterstellt das Gesetz den

Proberichtern pauschal eine unzureichende Erfahrung mit den Strukturen und Arbeitsbedingungen in der Justiz. Abgesehen davon, dass dies unzutreffend ist, sollte die Entscheidung über die Befähigung zur Mitarbeit in einem Gremium der Wähler und nicht das Gesetz treffen. Wir fordern daher eine uneingeschränkte Wählbarkeit auch der Proberichter zu den Richter- und Staatsanwaltsräten. Nicht nachvollziehbar ist auch der generelle Ausschluss aus den Richterräten für die Richter, die Verwaltungsaufgaben ausüben oder an eine Behörde abgeordnet sind. Auf diese Weise wird den Richterräten ohne Grund ein erheblicher Teil an vorhandener Fachkompetenz vorenthalten. Ein sachlicher Grund für einen derartigen pauschalen Ausschluss ist nicht erkennbar.

Das Niedersächsische Richtergesetz bietet hierzu eine sachgerechte und mitbestimmungsfreundliche Alternative an, indem in § 25 Abs. 2 NRiG nur die Leitung des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, und deren ständige Vertretung nicht wählbar ist. Hingegen sind weitere Aufsicht führende Richter in jedem Fall wählbar. Gerichtsvorstände und ihre Vertreter erhalten jedenfalls eine eingeschränkte Wählbarkeit, indem sie in überörtliche Richterräte gewählt werden können. Aufbauend auf diese moderne Regelung könnte erwogen werden, im Hinblick auf die bestehende Dienstaufsicht über Richter auch den Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichte keine Wählbarkeit für einen Richterrat zuzuerkennen. Hier besteht dringender Änderungsbedarf.

Zudem begrenzt die vorgesehene Rechtsgrundlage für eine Wahlordnung (§ 90) die Einflussmöglichkeiten der Berufsverbände in unangemessener Weise, und zwar in zweierlei Hinsicht: Zum einen kann die Wahlordnung nur vorsehen – d.h. sie muss es nicht – dass Berufsverbände Wahlvorschläge einreichen. Zum anderen gilt dies nur für die Wahlen zu den Richterräten, nicht hingegen zum Präsidialrat. Wir fordern, diese Einschränkungen aufzuheben.

### **Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (§§ 92 – 98 RiG-E)**

Wir begrüßen die Eingliederung der Staatsanwälte in das neue gemeinsame Richtergesetz. Mit Erstaunen haben wir allerdings zur Kenntnis genommen, dass entgegen

der ausdrücklichen Zusicherung, die uns in der Anhörung im Mai 2009 gegeben wurde, die Rechte der Staatsanwaltsräte nach wie vor nicht über die Rechte der Richterräte hinausgehen. Dies ist unhaltbar, weil bei Staatsanwälten Eingriffe möglich sind, die bei Richtern aufgrund deren Unabhängigkeit von vornherein ausscheiden. Zu denken ist hier insbesondere an die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden, an Arbeitszeit- und Pausenregelungen, an Regelungen zur Rufbereitschaft sowie an die Einführung von Zeiterfassungssystemen. Hierbei handelt es sich um klassische Mitbestimmungstatbestände, die nach dem geltenden Personalvertretungsrecht den Kern staatsanwaltlicher Mitbestimmung ausmachen. Diese Rechte sollen der Vertretung der Staatsanwälte nun in aller Stille entzogen werden. Insofern mutet es zynisch an, wenn der Entwurf darauf hinweist, die Staatsanwälte würden bei den Beteiligungsrechten künftig den Richtern gleichgestellt, und damit impliziert, die Rechte der Staatsanwaltsvertretungen würden aufgewertet. Das Gegenteil ist der Fall. Besonders angesichts der bereits erteilten Zusicherung fordern wir eine Erweiterung der Beteiligungstatbestände für die Staatsanwaltsräte um die genannten Sachverhalte.

Mit freundlichen Grüßen

(Finkel)